

Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Gebiet des Pfälzerwaldes, des Haardtrandes sowie weitere kleinere, dem Pfälzerwald vorgelagerte Landschaftsteile wurden 1958 als Naturpark Pfälzerwald ausgewiesen. Der Naturpark umfasst eine Fläche von knapp 180.000 ha und ist insbesondere durch ausgedehnte Wälder, Wiesen- und Bachtäler sowie Felsregionen geprägt. Das Gebiet des Pfälzerwaldes wurde 1992 von der UNESCO als Biosphärenreservat im Rahmen des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) anerkannt. 1998 wurde mit dem benachbarten Biosphärenreservat Nordvogesen in Frankreich ein gemeinsames, grenzüberschreitendes Biosphärenreservat gebildet und von der UNESCO anerkannt.

Mit dieser Anerkennung hat sich auch die Zielsetzung und das Aufgabenfeld des Naturparks Pfälzerwald weiter entwickelt. Neben der nachhaltigen regionalen Entwicklung des Gebietes stehen die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie ökologische Forschung und Bildung für nachhaltige Entwicklung im Vordergrund der Arbeit.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (2005) hatte bestimmt, dass ein von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkanntes Gebiet durch Rechtsverordnung als Naturpark festgesetzt wird. Diese Vorschrift hat das neue Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 nicht übernommen. Aus §§ 12, 13 Abs. 2 LNatSchG ergibt sich vielmehr, dass Biosphärenreservate als eigenständige Schutzgebietskategorie durch Rechtsverordnung ausgewiesen werden. Deshalb erfolgt mit der vorliegenden Rechtsverordnung die Ausweisung des Schutzgebietes als Biosphärenreservat und die Naturparkverordnung wird aufgehoben. Diese Form der Unterschutzstellung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Biosphärenreservate eine eigenständige Schutzgebietskategorie nach § 25 BNatSchG darstellen, bei der im Gegensatz zu Naturparks der einheitliche Schutz und die einheitliche Entwicklung gleichberechtigt

nebeneinander stehen. Eine Änderung der Größe und der äußeren Abgrenzung gegenüber dem bisherigen Naturpark ist damit nicht verbunden.

Die Ausweisung als Biosphärenreservat orientiert sich an der bisherigen Naturparkverordnung, hebt jedoch den Gedanken der einheitlichen Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung stärker hervor. Durch die Erhöhung des Flächenanteils der Kernzonen am gesamten Schutzgebiet auf rund 3% werden die MAB-Kriterien erfüllt und auch der Schutzgedanke weiter gestärkt. Die Kernzonen stellen zudem einen wichtigen Beitrag zu einem landesweiten Biotopverbund dar.

B. Lösung

Das Schutzgebiet wird als Biosphärenreservat Pfälzerwald ausgewiesen und die Naturparkverordnung wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit der Ausweisung durch Landesverordnung als Biosphärenreservat ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Zuständig zum Erlass der Landesverordnung ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

(Stand 25.06.2018)

Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen

Vom....

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 791-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten verordnet:

§ 1

Erklärung zum Biosphärenreservat

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Biosphärenreservat erklärt. Es trägt den Namen Biosphärenreservat Pfälzerwald.

(2) Das Biosphärenreservat Pfälzerwald ist der deutsche Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen.

§ 2

Gebiet

(1) Das Biosphärenreservat Pfälzerwald umfasst die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Lambrecht (Pfalz), Annweiler am Trifels und Teile der Städte Pirmasens, Kaiserslautern, Neustadt an der Weinstraße, Landau in der Pfalz, Bad Dürkheim und Grünstadt sowie Teile der Verbandsgemeinden Pirmasens-Land, Rodalben, Waldfishbach-Burgalben, Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Eisenberg (Pfalz), Winnweiler, Bad Bergzabern, Edenkoben, Landau-

Land, Maikammer, Deidesheim, Freinsheim, Grünstadt-Land, Hettenleidelheim und Wachenheim an der Weinstraße.

(2) Das Gebiet des Biosphärenreservates Pfälzerwald ergibt sich aus der topographischen Übersichtskarte in der Anlage.

(3) Die Grenzen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ergeben sich aus den Grenzkarten im Maßstab 1:1000. Die umgrenzenden Straßen, Bahnlinien und Wege gehören nicht zum Gebiet des Biosphärenreservats Pfälzerwald.

(4) Die Übersichtskarte und die Grenzkarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Sie werden im Landesamt für Umwelt geführt und auf Datenträgern und archivmäßig gesichert niedergelegt und verwahrt. Sie werden im Internet bekannt gemacht und können bei den für das Gebiet zuständigen unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

§ 3

Gliederung

(1) Das Gebiet des Biosphärenreservates wird in folgende Zonen unterteilt:

1. Kernzonen (Zonen für die natürliche Entwicklung),
2. Pflegezonen (Zonen für naturschonende Wirtschaftsweisen) und
3. eine Entwicklungszone (Zone für dauerhaft umweltgerechte Entwicklungen und Nutzungen).

(2) Innerhalb der Pflegezonen sowie der Entwicklungszone werden Bereiche für die Erholung in der Stille bestimmt (Stillebereiche).

(3) Die Zonen und Stillebereiche sind in der Übersichtskarte in der Anlage sowie in den Grenzkarten dargestellt.

§ 4

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Biosphärenreservates Pfälzerwald ist es, das Gebiet einheitlich so zu entwickeln und zu schützen, dass die biologische Vielfalt erhalten oder wiederhergestellt und eine nachhaltige Nutzung gewährleistet wird. Hierzu gehören

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen und störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt, dem vorgelagerten Hügelland und den Weinbergslagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,
2. die beispielhafte Entwicklung und Erprobung von besonders schonenden und dauerhaften Landnutzungen und Wirtschaftsweisen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftscharakters,
3. die Herstellung und Erhaltung eines Beitrags zum landesweiten Biotopverbund,
4. die Erhaltung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die dortigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Erholung, das Naturerleben und einen nachhaltigen Tourismus,
5. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung,
6. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und
7. die Erhaltung und Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“, insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen.

(2) Schutzzweck ist es auch, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Gebiete nach § 17 Abs. 2 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 und der Vogelschutzgebiete nach § 17 Abs. 2 LNatSchG in Verbindung mit Anlage 2, die im Gebiet des Biosphärenreservats ganz oder teilweise liegen, zu erhalten oder wieder herzustellen.

(3) Besonderer Schutzzweck der Kernzonen ist es, einen vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten

und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen auf Dauer zu schützen.

(4) Besonderer Schutzzweck der Pflegezonen ist die Ergänzung, Pufferung und Vernetzung der Kernzonen und die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der nutzungs- oder pflegeabhängigen Teile der Landschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften, auch zur Bewahrung des typischen Charakters der Kulturlandschaft. Hierzu gehören naturschonende Wirtschaftsweisen, die die biologische Vielfalt und die Landschaft berücksichtigen.

(5) Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO insbesondere zur Schaffung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, zur Energie- und Ressourceneffizienz, zur Vermarktung von regionalen Produkten und zur touristischen Entwicklung zu ermöglichen.

(6) Besonderer Schutzzweck der Stillebereiche ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.

(7) Das Biosphärenreservat dient, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

§ 5

Träger des Biosphärenreservats

(1) Träger des Biosphärenreservats ist der Bezirksverband Pfalz. Der Träger verfolgt die Verwirklichung des Schutzzwecks nach § 4 und hat insbesondere die Aufgabe, das Biosphärenreservat im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen an Personal und Finanzen einheitlich zu entwickeln.

(2) Der Träger kann gegenüber der obersten Naturschutzbehörde die Entlassung aus der Trägerschaft beantragen. Dem Antrag ist spätestens drei Monate nach Zugang bei der obersten Naturschutzbehörde zu entsprechen.

§ 6

Einheitliche Entwicklung, Handlungsprogramm

(1) Zu den Aufgaben des Trägers des Biosphärenreservates zur einheitlichen Entwicklung des Gebietes und zur Wahrnehmung der Belange gehören insbesondere

1. die Zusammenarbeit mit dem Träger des französischen Teils des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats,
2. die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch im Weltnetz der Biosphärenreservate,
3. die Zusammenarbeit mit Kommunen,
4. die Koordinierung von Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des MAB-Programms der UNESCO, insbesondere im Bereich nachhaltiger Entwicklungen,
5. die Einberufung von Beiräten oder ähnlichen Einrichtungen für das Biosphärenreservat,
6. die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den jeweils geltenden Fördergrundsätzen des Landes,
7. die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Naturverständnisses, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Besucherlenkung und -information und regionaltypischer Orts- und Landschaftsbilder,
8. die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der nachhaltigen Regionalentwicklung,
9. die Koordinierung und Durchführung von Beobachtung von Natur- und Landschaft,
10. die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Biosphärenreservats einschließlich Monitoring und
11. die Entscheidung zur Weitergabe und Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichen des Biosphärenreservats.

(2) Der Träger des Biosphärenreservates erstellt ein Handlungsprogramm mit den Vorhaben zu den Aufgaben nach Absatz 1 und legt es der obersten Naturschutzbehörde zur Billigung vor. Er berichtet der obersten Naturschutzbehörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über den Stand der Umsetzung des Handlungsprogramms sowie über wesentliche Entwicklungen. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Schutzzweck nach § 4 stimmt der Träger des Biosphärenreservates rechtzeitig mit der obersten Naturschutzbehörde ab. Das Handlungsprogramm ist nach spätestens zehn Jahren fortzuschreiben.

(3) Soweit die Besucherlenkung und -information nach Absatz 1 Nr. 7 eine Neuordnung des Wanderns, Reitens oder Befahrens erfordert, trifft die obere Naturschutzbehörde die entsprechenden Anordnungen nach Maßgabe des gebilligten Handlungsprogramms.

(4) Das Land unterstützt den Träger des Biosphärenreservats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und fördert ihn institutionell sowie projektbezogen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Für die Kernzonen sind im Rahmen des Handlungsprogramms die vom Land erstellten Planungen zugrunde zu legen. Die Planungen bestimmen das Nähere über:

1. den begrenzten Zugang sowie die Reduktion der Erschließung,
2. die Rückführung und Einstellung der Bewirtschaftung,
3. die Bildungs- und Informationsarbeit und das Betreten,
4. die Forschung und Beobachtung von Natur und Landschaft.

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 sollen bestmögliche Rahmenbedingungen für eine weitgehend natürliche Entwicklung der Lebensräume schaffen. Für Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 darf die Übergangszeit bis längstens zum 31. Dezember 2035 dauern, wobei flächendifferenzierte Maßnahmen vorzusehen sind. Ziel ist, die Waldbestände im größtmöglichen Umfang und frühestmöglich der natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen zu überlassen.

(6) Das Handlungsprogramm soll für die Pflegezonen näher bestimmen, wie die Biotop- und Artenvielfalt durch die Bewirtschaftung erhalten, wiederhergestellt und entwickelt wird, negative Einflüsse auf die Kernzonen abgepuffert und die Funktionen der Kernzonen unterstützt werden.

§ 7

Schutzbestimmungen

(1) Alle Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen können, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Dazu gehören insbesondere

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
3. Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern oder die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche ab 300 m² zu verändern,
4. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern zu verändern oder zu beseitigen,
5. Energiefreileitungen oder sonstige freie Leitungen sowie Bergbahnen zu errichten oder Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl oder Wärme oder zu einem sonstigen Zweck zu verlegen,
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
7. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autowrackanlagen) anzulegen oder zu erweitern,
8. Motorsportveranstaltungen durchzuführen oder Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze sowie Start- oder Landeplätze für Drachenflieger, Leichtflugzeuge oder ähnliche Geräte) zu errichten oder zu erweitern,
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge durchzuführen,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken,
11. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
12. im Außenbereich bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände, Felsen oder Trockenrasen, auch im Bereich von Kulturdenkmälern, zu beseitigen oder zu beschädigen, Dauergrünland umzubrechen, Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,

13. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern,
14. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohnstätten oder mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Biosphärenreservates hinweisen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist ausgeschlossen.

(2) Ist eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so ersetzt diese die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Genehmigung oder das Einvernehmen kann nur versagt werden, wenn die Handlung den Schutzzweck erheblich beeinträchtigt und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden kann.

(3) In den Stillebereichen ist es verboten,

1. Festzelte, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen (einschließlich bewirtschafteter Hütten) zu errichten,
2. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autowrackanlagen), Park-, Stell-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen,
3. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
4. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze sowie Start- oder Landeplätze für Drachenflieger, Leichtflugzeuge oder ähnliche Geräte) zu errichten oder zu erweitern,
5. Motorsportveranstaltungen, Reitwettbewerbe außerhalb von Reitsportanlagen oder andere Veranstaltungen durchzuführen, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
6. ohne zwingenden Grund Lärm zu erzeugen.

(4) In den Kernzonen sind alle Handlungen verboten, die diese Räume beschädigen, verändern oder den besonderen Schutzzweck gemäß § 4 Abs. 3 anderweitig beeinträchtigen können. Das Betreten, Reiten oder Befahren ist auf den gekennzeichneten Wegen auf eigene Gefahr erlaubt. Der schriftlichen Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde bedürfen

1. wissenschaftliche Untersuchungen,
2. Begehungen außerhalb der gekennzeichneten Wege, insbesondere zu Zwecken der Forschung oder Bildung für nachhaltige Entwicklung,
3. Handlungen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
4. Handlungen oder Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden auf angrenzenden Flächen und
5. Handlungen oder Maßnahmen zur Umsetzung der Planungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2

(5) Schutzvorschriften nach bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen

(1) § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht für

1. Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung; bei der Aufstellung ist der Schutzzweck nach § 4 zu berücksichtigen;
2. Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
3. Maßnahmen und Vorhaben, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine behördliche Genehmigung erteilt war.

(2) § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sind darüber hinaus nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen oder Forstwirtschaft,
2. die Entfernung von Rebstöcken nach § 1 der Landesverordnung zum Schutz bestockter Rebflächen vor Schadorganismen vom 28. November 1997 (GVBl. S. 443, BS 7823-4) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Errichtung von notwendigen Weidezäunen und -tränken, forstlichen Kulturzäunen, Weinbergseinfriedungen, Waldarbeiterschutzhütten und von einfachen, landschaftsangepassten, mindestens einseitig offenen

Viehunterständen zur Haltung von Weidetieren im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der bedarfsorientierten Ausbildung von Jagdhunden, und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
5. die Errichtung von unauffällig gestalteten, in den Wald, an Waldränder und in Feldgehölze eingefügten, landschaftsangepassten Hochsitzen,
6. das Aufstellen von Wohn- oder Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiterschutzwagen für die Dauer der Forstbetriebsarbeit,
7. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen,
8. den Betrieb militärischer Anlagen und Einrichtungen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen,
9. bestehende Forstberechtigungen sowie von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
10. traditionelle Festveranstaltungen.

(3) § 7 Abs. 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die bestimmungsgemäße Weiternutzung nicht forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
2. notwendige Arbeiten zur Unterhaltung bestehender Energiefreileitungen oder bestehender unterirdischer Versorgungsleitungen,
3. bestehende Forstberechtigungen,
4. die waldökologische Forschung in den Naturwaldreservaten gemäß § 19 LWaldG
5. Vorhaben, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine behördliche Genehmigung erteilt war und
6. die wissenschaftlichen Untersuchungen in den Naturwaldreservaten, die innerhalb der Kernzonen liegen.

§ 7 Abs. 4 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf die Bestandsregulierung dem Jagdrecht unterliegender Tiere mit jagdlichen Mitteln aus Gründen der Verwirklichung des Schutzzwecks nach § 4 Abs. 3, der Vermeidung übermäßiger Wildschäden in den an die Kernzonen angrenzenden Bereiche und der Vorbeugung oder Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren, die auf den

Menschen oder seine Nutzviehbestände übertragbar sind. Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 LJG geregelt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einen der Regeltatbestände erfüllt, die in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 aufgeführt sind, und auf die weder § 8 Abs. 1 noch § 8 Abs. 2 zutrifft,
2. in den Kernzonen
 - a) die für das Betreten, Reiten oder Befahren entsprechend gekennzeichneten Wege verlässt,
 - b) wildlebende Tiere, Pflanzen oder Pilze einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften stört, beeinträchtigt, entnimmt, einbringt, verletzt oder tötet,
 - c) ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die in § 7 Abs. 4 Satz 3 aufgeführten Untersuchungen, Begehungen, Handlungen oder Maßnahmen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar. 2007 (GVBl. 2007, 42), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl. S. 31), 791-1-11, außer Kraft.

Mainz, den.....

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Ulrike Höfken

Anlage
(zu § 2 abs. 2)

Übersichtskarte

Begründung

A. Allgemein

Das Gebiet des Pfälzerwaldes, des Haardtrandes sowie weitere kleinere, dem Pfälzerwald vorgelagerte Landschaftsteile wurden 1958 als Naturpark Pfälzerwald ausgewiesen. Der Naturpark umfasst eine Fläche von knapp 180.000 ha und ist insbesondere durch ausgedehnte Wälder, Wiesen- und Bachtäler sowie Felsregionen geprägt. Das Gebiet des Pfälzerwaldes wurde 1992 von der UNESCO als Biosphärenreservat im Rahmen des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) anerkannt. 1998 wurde gemeinsam mit dem benachbarten Biosphärenreservat Nordvogesen in Frankreich ein grenzüberschreitendes Biosphärenreservat gebildet und von der UNESCO anerkannt.

Mit dieser Anerkennung hat sich auch die Zielsetzung und das Aufgabenfeld des Naturparks Pfälzerwald weiter entwickelt. Neben der nachhaltigen regionalen Entwicklung des Gebietes stehen die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie ökologische Forschung und Bildung für nachhaltige Entwicklung im Vordergrund der Arbeit.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (2005) hatte bestimmt, dass ein von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkanntes Gebiet durch Rechtsverordnung als Naturpark festgesetzt wird. Diese Vorschrift hat das neue Landesnaturschutzgesetz nicht übernommen. Aus §§ 12, 13 Abs. 2 LNatSchG ergibt sich vielmehr, dass Biosphärenreservate als eigenständige Schutzgebietskategorie durch Rechtsverordnung ausgewiesen werden. Deshalb erfolgt mit der vorliegenden Rechtsverordnung die Ausweisung des Schutzgebietes als Biosphärenreservat. Diese Form der Unterschutzstellung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Biosphärenreservate eine eigenständige Schutzgebietskategorie nach § 25 BNatSchG darstellen, bei der im Gegensatz zu Naturparks der einheitliche Schutz und die einheitliche Entwicklung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Diese Schutzkategorie ist damit näher an den Zielen des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ ausgerichtet.

Das Biosphärenreservat ist mit dem ehemaligen Naturpark in Größe und der äußeren Abgrenzung identisch. Auch die vormals als Stillezonen und jetzt als Stillebereiche bezeichneten Gebietsteile bleiben unverändert für die Erholung in der Stille bestehen. Änderungen ergeben sich jedoch bei den Kernzonen und in

Abhängigkeit dazu auch bei den Pflegezonen. Im Rahmen der periodischen Überprüfung des UNESCO Biosphärenreservates hat das MAB-Nationalkomitee das Land aufgefordert, die Kernzonen entsprechend der für Biosphärenreservate geltenden Kriterien von bisher 2,1% auf 3% der Schutzgebietsfläche zu erweitern. In einem einjährigen Moderationsprozess haben der Bezirksverband Pfalz und das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten eine Erweiterungskulisse erarbeitet und mit den Forstämtern vor Ort abgestimmt. Als Ergebnis dieses Prozesses werden sieben bereits bestehenden Kernzonen arrondiert. Bisher eher kleinräumige Kernzonen werden somit vergrößert und zum Teil miteinander verbunden. Sechs Kernzonen kommen neu hinzu. Bei ihrer Auswahl wurde darauf geachtet, Achsen für einen Biotopverbund zu schaffen, der auch grenzüberschreitend wirken kann. Damit bestehen insgesamt 22 Kernzonen im Biosphärenreservat, wovon 20 im Staatswald und zwei im Kommunalwald liegen. Der neue Zuschnitt und die Verteilung innerhalb des Biosphärenreservates tragen dazu bei, dass die Kernzonen den ihnen in § 4 Abs. 3 zugewiesenen besonderen Schutzzweck wirksamer als bisher erfüllen können. Sie umfassen insgesamt 3% der Gesamtfläche des Schutzgebietes, so dass die nationalen MAB-Kriterien erfüllt werden.

Die Rechtsverordnung übernimmt im Wesentlichen die inhaltlichen Vorschriften der bisherigen Naturparkverordnung, stellt jedoch im Sinne des UNESCO Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ die Schutz- und die Entwicklungsfunktion sowie die Funktion der logistischen Unterstützung durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und Forschung stärker heraus. So werden der Aspekt der nachhaltigen Regionalentwicklung des Biosphärenreservates und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als eigenständiger Teil des Schutzzwecks und der einheitlichen Entwicklung stärker betont. Schließlich wird die Bedeutung des Biosphärenreservates für die Erhaltung der biologischen Vielfalt hervorgehoben. Dies kommt z.B. in der Funktion der Kernzonen für einen landesweiten Biotopverbund zum Ausdruck. Außerdem soll in den Kernzonen ein Wildtiermanagement möglich sein, das u.a. der Abwehr von Wildschäden auf den an die Kernzonen angrenzenden Flächen dient.

Gender-Mainstreaming

Unterschiedliche Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

Demografischer Wandel

Die Erhaltung und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der örtlichen Bevölkerung sowie für eine nachhaltige Regionalentwicklung sind ausdrückliche Ziele der Gebietsausweisung. Damit stellt sich das Biosphärenreservat den Herausforderungen des demografischen Wandels im Schutzgebiet und in der Region. Es ist zu erwarten, dass das Biosphärenreservat eine positive, wenn auch im Einzelnen nicht abschätzbare Wirkung entfalten wird.

Mittelstandsverträglichkeit

Mit den geplanten Vorschriften werden keine Pflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt oder geändert. Eine nachhaltige Regionalentwicklung kann vielmehr dazu beitragen, die mittelständische Wirtschaft im Tourismus und in weiteren Bereichen zu stärken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die förmliche Unterschutzstellung als Biosphärenreservat (§§ 20 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 1, 25 BNatSchG und §§ 12 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 2 LNatSchG). Die genaue räumliche Umgrenzung des Biosphärenreservates ergibt sich aus § 2. Absatz 1 Satz 2 bestimmt den Namen des Biosphärenreservates.

Absatz 2 stellt klar, dass das Biosphärenreservat wie bereits bisher auch zukünftig den deutschen Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen darstellt.

Zu § 2

Die Vorschrift legt das Gebiet des Biosphärenreservates fest. Sie bestimmt somit den Schutzgegenstand im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das Biosphärenreservat ist in Größe und äußerer Umgrenzung identisch mit dem bisherigen Naturpark Pfälzerwald.

Absatz 1 nennt die Verbandsgemeinden und Städte, deren Gebiet ganz oder zum Teil im Biosphärenreservat liegen.

Absatz 2 verweist auf die Übersichtskarte. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung und wird als Anlage 1 hierzu mitveröffentlicht. Die Übersichtskarte stellt das gesamte Gebiet des Biosphärenreservates im Maßstab 1: 230.000 dar. Sie gibt damit einen Überblick über das Gebiet und seine Einbettung in den Naturraum. Dargestellt werden auch die verschiedenen Zonen innerhalb des Biosphärenreservates. Exakte Grenzverläufe lassen sich hieraus jedoch aufgrund des Maßstabes nicht erkennen. Die Übersichtskarte dient vielmehr der Orientierung.

Absatz 3 verweist auf Grenzkarten im Maßstab 1:1000. Die Grenzkarten enthalten eine genaue Abgrenzung des Schutzgebietes. Hiermit lassen sich die Außengrenzen des Biosphärenreservates mit der notwendigen Genauigkeit ermitteln. Die Grenzkarten enthalten ebenso die hinreichend genauen inneren Abgrenzungen der verschiedenen Zonen und der Stillebereiche. Die genaue Bestimmung der äußeren und inneren Abgrenzungen ist insbesondere im Hinblick auf Schutzbestimmungen und Zuständigkeiten von Bedeutung.

Absatz 4 bestimmt, dass die Übersichtskarte und die Grenzkarten Bestandteil der Rechtsverordnung sind. Ihnen kommt damit Gesetzeskraft zu. Es handelt sich somit um amtliche Gesetzesdokumente, auf die bei Zweifeln über Abgrenzungen zurückgegriffen werden muss. Für die Übersichtskarte ergibt sich dies bereits daraus, dass sie in der Anlage 1 zur Rechtsverordnung enthalten ist (Absatz 2). Die Vorschrift bestimmt des Weiteren, dass beide Kartenwerke im Landesamt für Umwelt geführt und auf Datenträgern und archivmäßig gesichert niedergelegt und verwahrt werden. Da die Grenzkarten aufgrund ihres Maßstabes mehrere Kartenblätter umfassen und nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden können, ist eine Ersatzveröffentlichung notwendig. Diese erfolgt durch Niederlegung der Karten im Landesamt für Umwelt. Dort können sie in Papierform aber auch elektronisch vorgehalten werden. Die archivmäßige Sicherung verlangt, dass die Karten nicht als laufende Arbeitsunterlagen dienen und Veränderungen ausgeschlossen sind. Gebietsänderungen bedürfen vielmehr einer Änderung der Rechtsverordnung in dem dafür vorgesehenen Verfahren nach § 12 LNatSchG. Nach Absatz 4 Satz 2 sind die Karten zusätzlich im Internet bekannt zu machen. Sie werden deshalb im Landschaftsinformationssystem als Geofachdaten des Naturschutzes hinterlegt. Um den Bürgerinnen und Bürgern eine ortsnahe Einsichtnahme in analoge Karten zu ermöglichen, werden weitere Ausfertigungen in den unteren Naturschutzbehörden hinterlegt.

Zu § 3

Die unterschiedlichen Aufgaben eines Biosphärenreservates erfordern eine Zonierung. § 25 Abs. 3 BNatSchG sowie die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland sehen eine nach dem Einfluss menschlicher Tätigkeit orientierte Einteilung in Kernzonen, Pflegezonen und die Entwicklungszone zwingend vor. Hiermit ist keine Rangfolge in der Wertigkeit verbunden, vielmehr werden jeder Zone eigenständige Aufgaben zugewiesen. Absatz 1 regelt die innere Gliederung des Biosphärenreservates. Die Vorschrift übernimmt damit die genannten Vorgaben in § 25 Abs. 3 BNatSchG. Bei den Kernzonen handelt es sich um die Flächen, die einer natürlichen Entwicklung überlassen werden (§ 4 Abs. 3). Die nationalen MAB-Kriterien sehen vor, dass Kernzonen mindestens 3% der Gesamtfläche eines Biosphärenreservates umfassen müssen. Die bisher bestehenden Kernzonen wurden erweitert, neue Kernzonen sind hinzugekommen. Die neuen Kernzonen und die Erweiterungen von bestehenden Kernzonen wurden u.a. so ausgewählt und abgegrenzt, dass dort keine sonstigen Nutzungen in Form von Wirtschaftswegen, Versorgungsleitungen etc. verlaufen, die mit dem besonderen Schutzzweck in Konflikt geraten könnten. Mit den nunmehr insgesamt 22 Kernzonen wird ein Flächenanteil von 3% erreicht. Die Pflegezonen umgeben die Kernzonen und dienen somit als Puffer und Vernetzung (§ 4 Abs. 4). Der restliche Bereich bildet die Entwicklungszone.

Mit Absatz 2 werden innerhalb der Pflegezonen und der Entwicklungszone Stillebereiche eingerichtet. Da die Einteilung in Zonen in den Kriterien der UNESCO festgelegt ist, wird die bisher benutzte Bezeichnung als Stillezone bewusst nicht weiter geführt. Die bisherige räumliche Abgrenzung und der besondere Zweck der Stillebereiche gelten jedoch unverändert fort.

Ebenso wie die äußere Abgrenzung werden auch die inneren Abgrenzungen der jeweiligen Zonen und der Stillebereiche in der Übersichtskarte und in den Grenzkarten dargestellt (§ 2 Abs.4).

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Schutzzwecke des Biosphärenreservates insgesamt sowie die zusätzlichen Schutzzwecke für die einzelnen Zonen und die Stillebereiche.

Absatz 1 Satz 1 hebt in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 1 BNatSchG die einheitliche Entwicklung des Biosphärenreservates und dessen Schutz als die zentralen

Herausforderungen hervor. Ziel der einheitlichen Entwicklung und des Schutzes sind die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und eine nachhaltige Nutzung im Schutzgebiet. Satz 2 enthält in enger Anlehnung an den bisherigen Schutzzweck des Naturparks eine nähere Ausgestaltung des Schutzzwecks. Dabei sind die Nummern 1 bis 4 auf das Gebiet des Biosphärenreservates selbst gerichtet, Nummer 5 bezieht die grenzüberschreitende und Nummer 6 die internationale Zusammenarbeit im Weltnetz der Biosphärenreservate mit ein.

Nummer 1 übernimmt den bisherigen § 4 Abs. 1 Nummer 1 der Naturparkverordnung. Neu ist die Ergänzung um den Entwicklungsaspekt. Nummer 2 zielt darauf ab, solche Landnutzungen zu entwickeln und zu erproben, die die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung des Landschaftscharakters erhalten. Die Vorschrift präzisiert § 25 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wonach Biosphärenreservate einer beispielhaften Entwicklung und Erprobung von besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen. Hiermit werden die MAB-Kriterien aufgegriffen, wonach in Biosphärenreservaten neue Ansätze erprobt und etabliert werden sollen, um den Schutz des Naturhaushaltes und die Entwicklung der Landschaft als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum miteinander zu verbinden. § 20 Abs. 1 BNatSchG enthält einen allgemeinen Grundsatz, wonach ein Biotopverbund geschaffen wird, der mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Hierzu bestimmt § 21 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ergänzend, dass Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete Bestandteile des Biotopverbundes sind, wenn sie hierzu geeignet sind. Nummer 3 ist neu und bestimmt, dass das Biosphärenreservat einen Beitrag zur Herstellung und Erhaltung eines landesweiten Biotopverbunds leistet. Insbesondere die Kernzonen und ihre Vernetzung untereinander bilden einen entsprechenden Verbund. Nummer 4 greift die bisher schon vorgesehene Erhaltung und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft für die Erholung und einen nachhaltigen Tourismus auf. Neu ist, dass der Schutzzweck diese Landschaft auch unter dem Gesichtspunkt der Lebens- und Arbeitsbedingungen und damit in ihrer Bedeutung für die dort lebenden und arbeitenden Menschen sieht. Die bisher schon enthaltenen Aspekte der nachhaltigen Regionalentwicklung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden fortgeführt, allerdings in zwei getrennten Nummern. Hierdurch wird die jeweilige Bedeutung und Eigenständigkeit deutlicher zum Ausdruck gebracht. In einem grenzüberschreitenden Biosphärenreservat kommt insbesondere der Zusammenarbeit der jeweiligen Träger und der zuständigen Behörden in beiden Staaten eine besondere Bedeutung zu. Hierauf hat auch das nationale MAB-Komitee im Rahmen der Evaluierung 2009/2010 hingewiesen. Mit einer gesonderten Nummer 6 wird diesem Gedanken noch stärker als bisher Rechnung getragen. Die

Verantwortung des Biosphärenreservates im Weltnetz der Biosphärenreservate wird in Nummer 8 - wie bisher schon- fortgeführt.

Das Biosphärenreservat hat vielfältige Überschneidungen mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Im Biosphärenreservat liegt das FFH-Gebiet 6812-302 Biosphärenreservat Pfälzerwald. Am nördlichen Rand ragen das FFH-Gebiet 6414-301 Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt sowie das FFH-Gebiet 6414-302 Göllheimer Wald in das Biosphärenreservat hinein. Das Vogelschutzgebiet 6812-401 Pfälzerwald liegt vollständig, das Vogelschutzgebiet 6514-401 Haardtrand teilweise im Biosphärenreservat. Alle Natura 2000-Gebiete sind im Landesnaturschutzgesetz gesetzlich ausgewiesen. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus § 17 Abs. 2 LNatSchG und der Verordnung über die Erhaltungsziele. Absatz 2 stellt klar, dass der Schutzzweck des Biosphärenreservates auch die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes beinhaltet.

Absatz 3 bestimmt, dass in den Kernzonen ein besonderer Schutzzweck besteht. Dieser geht über den allgemeinen, im gesamten Biosphärenreservat geltenden Schutzzweck in Absatz 1 hinaus und beinhaltet einen vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse, um die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme auf Dauer zu schützen. § 7 Abs. 4 enthält hierzu absolute Verbote mit Genehmigungsvorbehalt. Durch den Begriff „weitestgehend“ kommt zum Ausdruck, dass in Einzelfällen ein Eingreifen des Menschen notwendig werden kann. Ausnahmen von den absoluten Verboten regelt § 8 Abs. 3. Den Kernzonen kommt wegen des besonderen Schutzzwecks und der Anordnung innerhalb des Biosphärenreservates eine besondere Funktion im Rahmen eines landesweiten Biotopverbundes zu (Absatz 1 Nr. 3).

Den besonderen Schutzzweck für die Pflegezonen enthält Absatz 4. Ihnen kommt zunächst eine besondere Funktion im Verhältnis zu den Kernzonen zu. Sie dienen der Ergänzung, Pufferung und Vernetzung der Kernzonen. Die Pflegezonen wurden deshalb im Zusammenhang mit den Kernzonenerweiterungen angepasst, soweit dies im Hinblick auf die genannten Funktionen erforderlich war. Den Pflegezonen kommt darüber hinaus eine eigenständige Aufgabe im Hinblick auf die Kulturlandschaft und der dort anzutreffenden Arten und Lebensgemeinschaften zu. In diesen Zonen finden naturschonende Wirtschaftsweisen statt, die die biologische Vielfalt und die Eigenart der Landschaft in besonderer Weise berücksichtigen. Hierzu gehören Wirtschaftsweisen im Primärsektor (Land- und Forstwirtschaft), im gewerblich-industriellen Sektor als auch im tertiären Sektor wie z. B. im Tourismus.

In Biosphärenreservaten sollen neue Ansätze erprobt und etabliert werden, um den Schutz des Naturhaushaltes und die Entwicklung der Landschaft als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum enger miteinander zu verbinden. Absatz 5 bestimmt deshalb den besonderen Schutzzweck der Entwicklungszone als den Teil des Biosphärenreservates, in dem modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit ermöglicht werden sollen. Hier kommen deshalb insbesondere die Erprobung von besonders schonenden und dauerhaften Landnutzungen und Wirtschaftsweisen nach Absatz 1 Nr. 2 zum Einsatz. Genannt werden die Schaffung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, die Energie- und Ressourceneffizienz, die Vermarktung regionaler Produkte sowie der Tourismus. Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Absatz 6 führt den schon bisher bestehenden Schutzzweck der Erholung in der Stille für die Stillebereiche fort. Dabei umfasst die Stille vor allem die Vermeidung von Lärm, ist aber nicht auf rein akustische Beeinträchtigungen beschränkt. Auch eine optische und technische Überprägung oder Reizüberflutung kann das Empfinden von Stille stören. Nach dem bisherigen Verständnis ist das Lagern in der freien Natur auf einfache, ursprüngliche Weise eine Form der Erholung in der Stille. Das Rasten und Übernachten ist gerade für Wanderer eine attraktive Möglichkeit eines unverfälschten Naturerlebnisses. Solche Aktivitäten sind in naturschonender und die Stille respektierender Weise auch zukünftig in den Stillebereichen möglich.

Die nationalen MAB-Kriterien sehen einen Forschungs- und Bildungszweck für Biosphärenreservate vor. Dieser darf dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Absatz 7 übernimmt deshalb § 25 Abs. 2 BNatSchG und bestimmt, dass das Biosphärenreservat der Forschung, und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung dient, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

Zu § 5

§ 13 Abs. 4 LNatSchG bestimmt, dass Biosphärenreservate von einer rechtsfähigen juristischen Person getragen werden sollen. Diese nimmt die Funktion einer Trägerin öffentlicher Belange wahr und unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht durch die oberste Naturschutzbehörde. Bereits mit Artikel 1 der Verordnung vom 25.2.2014 (GVBl. S. 31) wurde die Trägerschaft des Biosphärenreservates auf den Bezirksverband Pfalz übertragen. Diese Trägerschaft führt § 5 Abs. 1 Satz 1 fort. Neu ist Satz 2, der den Aufgabenschwerpunkt des Trägers auf die einheitliche Entwicklung des Biosphärenreservates legt. Diese Aufgaben nimmt der Träger im

Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen an Personal und Finanzen wahr. Die einzelnen Elemente einer einheitlichen Entwicklung werden dann in § 6 konkretisiert.

Absatz 2 übernimmt die bisher schon geltende Möglichkeit, die Trägerschaft für das Biosphärenreservat durch Erklärung aufgeben zu können. Hierzu bedarf es eines Antrages an die oberste Naturschutzbehörde auf Entlassung. Die oberste Naturschutzbehörde muss diesem Antrag spätestens nach drei Monaten ab Zugang entsprechen. Durch die Vorschrift kommt zum Ausdruck, dass der Antrag angenommen werden muss und die Trägerschaft nicht auf unabsehbare Zeit in der Schwebe gehalten werden kann. Der 3-Monatszeitraum gibt der obersten Naturschutzbehörde auch die Möglichkeit, eine neue Trägerschaft zu installieren. Insgesamt dient die Vorschrift damit der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Biosphärenreservates.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Trägers zur einheitlichen Entwicklung und zur Wahrnehmung der Belange des Biosphärenreservates. Zudem werden das Verhältnis und die Abstimmungen mit der obersten Naturschutzbehörde näher ausgestaltet. Durch die Abstimmungen werden inhaltlich regelmäßig auch andere Fachverwaltungen berührt sein können. In einem großen zusammenhängenden Waldgebiet sind hier als berührte Aufgabenbereiche zunächst die der Forstbehörden zu nennen. Deshalb ist eine enge und Zusammenarbeit zwischen den Behörden erforderlich. Die Pflicht zur gegenseitigen Beteiligung ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 5 BNatSchG.

Absatz 1 enthält die Aufgaben des Trägers. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Vorschrift orientiert sich an dem bisherigen Aufgabenkatalog des Trägers, enthält jedoch neben einer aus systematischen Gründen erfolgten Änderung der Reihenfolge der einzelnen Aufgaben auch redaktionelle Anpassungen. Als Aufgaben sind die Zusammenarbeit mit den Kommunen in Nummer 3, die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der nachhaltigen Regionalentwicklung und die Koordinierung und Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen in Nummer 9 neu aufgenommen worden. Wie bereits die Vorgängervorschrift zielt Absatz 1 darauf ab, eindeutige und nachvollziehbare Verantwortlichkeiten zu schaffen und dem Träger einen weiten und uneingeschränkten Handlungsspielraum zuzubilligen. Die Verantwortung des Landes bleibt durch die in § 13 Abs. 4 Satz 5

LNatSchG vorgesehene Fach- und Rechtsaufsicht der obersten Naturschutzbehörde gewährt. Diese Aufsicht erstreckt sich insoweit nur auf die Trägerfunktion, nicht jedoch auf andere Aufgabenbereiche des Bezirksverbandes Pfalz. Nach § 13 Abs. 4 LNatSchG verfolgt der Träger des Biosphärenreservates die Ziele des Schutzgebietes nach § 25 BNatSchG und erstellt hierzu ein Handlungsprogramm, das der Billigung durch die oberste Naturschutzbehörde bedarf. Das Handlungsprogramm ist somit das zentrale Instrument zur Planung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen. Es dient darüber hinaus der Kontrolle und der Transparenz der Initiativen und Maßnahmen des Trägers. Absatz 2 konkretisiert diese gesetzliche Vorgabe, in dem hinsichtlich des Inhaltes des Handlungsprogramms auf die Aufgaben in Absatz 1 Bezug genommen wird. Absatz 2 sieht des Weiteren eine enge Kooperation zwischen dem Träger und der obersten Naturschutzbehörde vor. Das Handlungsprogramm muss zunächst zu Beginn der obersten Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Das Zustimmungserfordernis gibt ihr die Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass Schutz und einheitliche Entwicklung des Biosphärenreservates mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen und der naturschutzfachlichen Strategien und Konzeption des Landes in Einklang stehen. Absatz 2 Satz 2 sieht zudem eine regelmäßige Berichtspflicht des Trägers über die Umsetzung des Handlungsprogramms sowie über wesentliche Entscheidungen vor. Die praktische Ausgestaltung dieser Pflicht in Schriftform, in Form von Besprechungen o.ä. bleibt dem Vollzug vorbehalten. Sind vom Träger des Biosphärenreservates Entscheidungen von erheblicher Bedeutung zu treffen, muss er diese mit der obersten Naturschutzbehörde rechtzeitig abstimmen. Dies erfordert, dass die oberste Naturschutzbehörde zunächst frühestmöglich informiert wird, damit sie ausreichend Zeit zur eigenen Meinungsbildung hat. Abstimmen bedeutet, dass möglichst eine zwischen Träger und oberster Naturschutzbehörde einvernehmliche Haltung angestrebt werden soll. Absatz 2 Satz 4 regelt den Geltungszeitraum des Handlungsprogramms. Dieses muss spätestens nach 10 Jahren fortgeschrieben werden. Der Zeitraum kann somit bei Bedarf verkürzt werden. Das kommt z.B. dann in Betracht, wenn Maßnahmen nicht erreicht werden können und deshalb Korrekturen oder sonstige Änderungen notwendig werden. Ebenso kann die Aufnahme neuer Maßnahmen einen Bedarf zur vorzeitigen Fortschreibung des Handlungsprogramms begründen.

Die Pflicht zur Erstellung des Handlungsprogramms gibt dem Träger keine hoheitlichen Befugnisse zur Umsetzung von einzelnen Maßnahmen. Absatz 3 sieht deshalb vor, dass notwendige Anordnungen zur Neuordnung des Betretens des Biosphärenreservates von der oberen Naturschutzbehörde getroffen werden.

Absatz 4 übernimmt die bisher schon bestehende Regelung zur Unterstützung des Trägers des Biosphärenreservates durch das Land. Finanzhilfen des Landes an die Träger von Naturparks und Biosphärenreservaten sind inzwischen auch im neuen Landesnaturschutzgesetz verankert (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG). Das Nähere hierzu wird in einer Förderrichtlinie zu § 36 LNatSchG geregelt.

In Kernzonen steht der Schutz der Eigendynamik natürlicher und naturnaher Ökosysteme im Vordergrund. Hierzu ist es notwendig, dass die natürlichen Prozesse weitestgehend unbeeinflusst vom Menschen ablaufen können (§ 4 Abs. 3). Kernzonen liegen zu 94% innerhalb des Staatswaldes und zu 6% im Kommunalwald. Um diesem besonderen Schutzzweck und der daraus folgenden Sensibilität der Kernzonen gerecht zu werden, sind Planungen des Landes erforderlich, um die Überführung der entsprechenden Flächen in eine Eigendynamik zu erreichen. Dementsprechend bestimmen Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2, dass solche Planungen des Landes zur Reduktion der Erschließung und der Rückführung und Einstellung der Bewirtschaftung dem Handlungsprogramm zugrunde zu legen sind. Die Reduktion der Erschließung erfolgt auf Grundlage einer Wegeplanung der oberen Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Zentralstelle der Forstverwaltung. Grundlage für die entsprechenden flächendifferenzierten Maßnahmen zur Rückführung der Bewirtschaftung sind die gebietsspezifischen Waldentwicklungsplanungen der Zentralstelle der Forstverwaltung, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde erstellt. Die Übergangsfrist für die Einstellung der Bewirtschaftung wird auf längstens Ende 2035 festgelegt. Sie betrifft nur noch einen kleinen, untergeordneten Teil von bereits bestehenden Kernzonen, nicht jedoch die neuen Kernzonen. Aus der Formulierung wird zudem deutlich, dass dies eine äußerste Frist ist, die nach Möglichkeit unterschritten werden soll. Absatz 5 Satz 5 bekräftigt dies, indem dort bestimmt wird, dass die Kernzonen frühestmöglich der natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen zu überlassen sind.

Absatz 6 enthält nähere Vorgaben für das Handlungsprogramm in Bezug auf die Pflegezonen.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die allgemeinen Schutzbestimmungen für das gesamte Biosphärenreservat und darüberhinausgehende, gesonderte Schutzbestimmungen für die Kernzonen und die Stillebereiche.

Die Absätze 1 und 2 enthalten Regelungen zu Handlungen, die im gesamten Schutzgebiet einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedürfen. Es handelt sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Inhaltlich wird die Genehmigungsbedürftigkeit an die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung für den Schutzzweck geknüpft. Dieser Maßstab entspricht der Terminologie des Bundesnaturschutzgesetzes. Eine inhaltliche Änderung gegenüber den bisherigen Voraussetzungen, wonach nachhaltig negativen Auswirkungen gefordert waren, ist damit nicht verbunden. Absatz 1 Satz 2 enthält eine Auflistung von Handlungen, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen. Die Liste gibt Beispiele und ist nicht abschließend. Es handelt sich überwiegend um Tatbestände, für die nach anderen rechtlichen Vorschriften Genehmigungspflichten bestehen wie bspw. nach dem Baurecht, Bergrecht, Wasserrecht und Straßenrecht. In diesen Fällen ergeht regelmäßig keine eigenständige Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde, Absatz 2 Satz 1 stellt vielmehr auf die Beteiligung der gleichgeordneten Naturschutzbehörde durch die für die Zulassung zuständigen Behörde ab. Um jedoch einen maßgeblichen Einfluss des Naturschutzes sicher zu stellen, ist hier das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde als stärkste Form der Beteiligung erforderlich. Besteht kein Genehmigungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften, ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig. Nur wenn der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird, kann die Genehmigung bzw. das Einvernehmen versagt werden (Absatz 2 Satz 2). Aus dieser Vorschrift folgt im Gegenschluss, dass eine Genehmigung bzw. das Einvernehmen durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt werden muss, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Schutzzweck gegeben sind. Die Regelung stellt auch sicher, dass die zuständige Naturschutzbehörde die Möglichkeit von Nebenbestimmungen ausschöpfen muss, bevor sie eine Genehmigung versagt.

In Übereinstimmung mit der Anlage 4 der Dritten Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBL. S. 62) stellt Absatz 1 Satz 3 klar, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Biosphärenreservat ausnahmslos verboten ist und eine Genehmigung nicht ergehen kann.

Damit der Träger des Biosphärenreservates seine Koordinierungsaufgaben nach § 6 Abs. 1 effektiv wahrnehmen kann, ist es sinnvoll, dass die jeweilige Naturschutzbehörde ihn über die einzelnen Verfahren informiert. Der Träger hat dann auch die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Davon zu unterscheiden ist die dem Bezirksverband nach § 13 Abs. 4 LNatSchG zugewiesene Funktion als Träger öffentlicher Belange. Als solcher muss er nach Maßgabe der einzelnen Gesetze (z.B.

§ 4 BauGB, § 20 NABEG) beteiligt werden, damit er aus der Sicht des Biosphärenreservates zu einem Vorhaben Stellung nehmen kann.

Für die Stillebereiche gelten nach Absatz 3 darüber hinaus Verbote für im Einzelnen abschließend genannte Handlungen, die dem speziellen Schutzzweck der Erholung in der Stille generell zuwiderlaufen. Es handelt sich hierbei um repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt. Die Vorschrift ist unverändert aus der bisherigen Naturparkverordnung übernommen.

Repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt sieht auch Absatz 4 Satz 1 für die Kernzonen vor. Dies entspricht ihrer Funktion als Teile innerhalb des Biosphärenreservates, die der natürlichen Eigendynamik vorbehalten sind. Absatz 4 Satz 2 und 3 enthalten Handlungen, die zum einen auch in Kernzonen nicht ausgeschlossen werden sollen. Hierzu gehören das Betreten, Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie die Vermeidung von Schäden für angrenzende Flächen. Wissenschaftliche Forschung sowie Bildung für Nachhaltigkeit sind zumindest hinsichtlich bestimmter naturschutzfachlicher Fragestellungen an die Kernzonen gebunden. Das Genehmigungserfordernis soll sicherstellen, dass diese Handlungen so durchgeführt werden, dass der besondere Schutzzweck in den Kernzonen nicht beeinträchtigt wird. Zuständig ist die obere Naturschutzbehörde.

Innerhalb des Biosphärenreservates befinden sich verschiedene Schutzgebiete wie z.B. Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate. Absatz 5 stellt klar, dass Schutzvorschriften, die die jeweiligen Verordnungen für diese Schutzgebiete enthalten, unberührt bleiben, soweit sie dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die gesetzlichen Ausnahmen von den in § 7 geregelten Genehmigungs- und Verbotstatbeständen. Sie übernimmt im Wesentlichen die schon bisher bestehenden Freistellungen in der vormaligen Naturparkverordnung.

Absatz 1 bestimmt in den Nummern 1 und 2 das Verhältnis zum Bauplanungsrecht in der Entwicklungszone und den Pflegezonen unter Beachtung der bestehenden landesplanerischen Vorgaben. Die Ausnahme von § 7 Abs. 1 umfasst nur dessen Sätze 1 und 2, nicht jedoch Satz 3. Für das Verbot zur Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt die Ausnahme daher nicht. Nummer 3 gewährt den Besitzstand für bereits erteilte behördliche Genehmigungen.

In Absatz 2 werden die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Jagd in der Entwicklungszone und in den Pflegezonen von den Schutzbestimmungen in § 7 Abs. 1 und 3 ausgenommen. Ordnungsgemäß ist die Landwirtschaft, wenn sie sich im Rahmen der guten fachlichen Praxis hält. Ausgenommen werden auch die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, der Betrieb militärischer Anlagen und traditionelle Festveranstaltungen. Außerdem sind bestehende Forstberechtigungen im Bestand geschützt.

Absatz 3 Satz 1 bezieht sich auf die Kernzonen. Die Vorschrift dient dem Bestandsschutz und der Gefahrenabwehr. In einer der bereits bisher schon bestehenden Kernzone befinden sich kleinere Offenlandbereiche, die wie bisher weiter gepflegt werden sollen. In einer weiteren schon bisher bestehenden Kernzone verlaufen eine Energiefreileitung sowie unterirdische Versorgungsleitungen. Die notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung dieser durchlaufenden Leitungen sollen wie bisher auch zukünftig möglich sein. In allen übrigen Kernzonen treffen diese Ausnahmevorschriften nicht zu. Innerhalb der Kernzonen liegen 12 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 596 ha. Sie sind durch Rechtsverordnung nach § 19 Landeswaldgesetz ausgewiesen und werden durch die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft wissenschaftlich betreut.

Neu ist Absatz 3 Satz 2 und 3. Wegen des besonderen Schutzzweckes findet in den Kernzonen keine Jagd sondern ein Wildtiermanagement statt, das an enge Voraussetzungen geknüpft ist. Zulässig sind Bestandsregulierungen von dem Jagdrecht unterliegenden Tieren zur Verwirklichung des Schutzzweckes in § 4 Abs. 3. Bestandsregulierungen sind weiterhin möglich, um übermäßige Wildschäden in den an Kernzonen angrenzenden Flächen zu vermeiden. Schließlich sind zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Tierseuchen, die auf den Menschen oder Nutztierbestände übertragbar sind, Bestandsregulierungen möglich. Einzelheiten sind einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 LJG vorbehalten.

Zu § 9

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt ordnungswidrig, wer schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig einem Tatbestand in einer Rechtsverordnung zur Ausweisung eines Schutzgebietes zuwiderhandelt, wenn dieser Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist. Die Höhe eines Bußgeldes bestimmt sich nach § 37 Abs. 3 LNatSchG.

Nummer 1 sieht einen solchen Verweis vor, wenn eine Handlung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt wird. Der Tatbestand liegt vor, wenn eine Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 2 abgelehnt worden ist. Er kann aber auch bereits dann erfüllt sein, wenn keine Genehmigung eingeholt worden ist.

Für bestimmte Handlungen in Kernzonen sieht Nummer 2 Nr. a und b weitere Bußgeldtatbestände vor. Diese betreffen das Betreten sowie den Schutz wild lebender Pflanzen, Tiere und Pilze. Die Tatbestände gehen über diejenigen in § 37 Abs. 1 Nr. 13 und 14 LNatSchG hinaus. Ebenso wie Nummer 1 sieht Nummer 2 c ein Bußgeld für Handlungen in den Kernzonen vor, die einer Genehmigung bedürfen, jedoch ohne eine solche vorgenommen werden.

Zu § 10

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

Nach Absatz 2 tritt die bisherige Rechtsverordnung über den Naturpark Pfälzerwald gleichzeitig außer Kraft.

